



Tarifbereich	Sanitär-, Heizungs- und Klempnertechnik im Saarland		
Tarifvertragsparteien	Landesinnung Saarland Sanitär-, Heizungs- und Klempnertechnik und die Christliche Gewerkschaft Metall Landessekretariat Saar/Pfalz		
Fachlicher Geltungsbereich	für alle Betriebe, die der Landesinnung Saarland Sanitär-, Heizungs- und Klempnertechnik angehören		
Laufzeit des Manteltarifvertrages	gültig ab 01.04.2006		
Laufzeit des Entgelttarifvertrages	gültig ab 01.07.2023 - kündbar erstmals zum 30.06.2025		
Laufzeit des Urlaubstarifvertrages	gültig ab 01.01.2015 - kündbar erstmals zum 31.12.2016		
Anzahl der Entgeltgruppen:	11		
Differenzierung der Entgeltgruppen nach	Lebensalter:	Beschäftigungsdauer:	Tätigkeit:
	nein	nein	ja
Bemerkungen:	<p>- keine Allgemeinverbindlicherklärung</p> <p>Bitte gesetzlichen Mindestlohn beachten. Dieser beträgt 12,41 €/brutto pro Stunde ab 1.1.2024 und erhöht sich ab 1.1.2025 auf 12,82 €.</p> <p>Im Falle einer Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns erfolgt in den untersten beiden Entgeltgruppen eine automatische Anpassung.</p>		
Höhe der Entgelte ab 01.07.2023	Lohn	Gehalt	
Unterste Entgeltgruppe (Hilfsarbeiter):	gesetzliche Mindestlohn		
Unterste Entgeltgruppe (Fachhelfer):	gesetzliche Mindestlohn + 0,30 €/brutto/Std.		
im 1. Gesellenjahr:	13,92 €/brutto/Std.	2.411,00 €/brutto	
im 2. Gesellenjahr:	14,40 €/brutto/Std.	2.494,00 €/brutto	
im 3. Gesellenjahr:	14,56 €/brutto/Std.	2.522,00 €/brutto	
im 4. Gesellenjahr:	16,00 €/brutto/Std.	2771,00 €/brutto	
Obermonteure:	20,16 €/brutto/Std.	3492,40 €/brutto	
Höchste Entgeltgruppe (Betriebsleiter):	38,24 €/brutto/Std.	6.623,00 €/brutto	
Einstiegsentgelt nach der Ausbildung ab 01.07.2023:			
- kfm., techn. und gew. Beschäftigte mit Abschlussprüfung:	13,92 €/brutto/Std.	2.411,00 €/brutto	
Meister	ab 01.07.2023		
Meister (Eingangsstufe):	3.575,00 €/brutto		
Meister (Konzessionsträger)	6.623,00 €/brutto		



Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung		ab 01.07.2023												
1. Ausbildungsjahr		800,00 €/brutto												
2. Ausbildungsjahr		900,00 €/brutto												
3. Ausbildungsjahr		1.000,00 €/brutto												
4. Ausbildungsjahr		1.100,00 €/brutto												
Wöchentliche Regelarbeitszeit		40 Stunden												
Urlaubsdauer	<p>Der tarifliche Urlaub für Auszubildende beträgt 26 Arbeitstage. Davon abweichend beträgt der Urlaub mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30 Arbeitstage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist • 27 Arbeitstage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist • 26 Arbeitstage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist. <p>Der tarifliche Urlaub beträgt für alle Beschäftigten 28 Arbeitstage.</p>													
Urlaubsgeld	Die Beschäftigten erhalten ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 50 Prozent des errechneten Urlaubsentgelts.													
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)	Keine Regelung.													
Vermögenswirksame Leistung	Keine Regelung.													
Kündigungsfristen														
<p>Während der ersten sechs Wochen der Beschäftigung im gleichen Betrieb kann das Arbeitsverhältnis von beiden Teilen (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) täglich zum Arbeitsschluss gekündigt werden, ab der 7. Woche jeweils zum Ende der Lohn- oder Kalenderwoche.</p> <p>Nach der Probezeit beträgt die beiderseitige Kündigungsfrist:</p> <table> <tbody> <tr> <td>nach einer Betriebszugehörigkeit bis zu einem Jahr</td> <td>1 Woche</td> </tr> <tr> <td>nach einer Betriebszugehörigkeit von mehr als einem Jahr</td> <td>2 Wochen</td> </tr> <tr> <td>nach einer Betriebszugehörigkeit von mehr als fünf Jahren</td> <td>1 Monat</td> </tr> <tr> <td>nach einer Betriebszugehörigkeit von mehr als zehn Jahren</td> <td>2 Monate</td> </tr> <tr> <td>nach einer Betriebszugehörigkeit von mehr als 15 Jahren</td> <td>3 Monate</td> </tr> <tr> <td>nach einer Betriebszugehörigkeit von mehr als 20 Jahren</td> <td>4 Monate</td> </tr> </tbody> </table> <p>jeweils zum Ende der Lohn- und Kalenderwoche.</p>			nach einer Betriebszugehörigkeit bis zu einem Jahr	1 Woche	nach einer Betriebszugehörigkeit von mehr als einem Jahr	2 Wochen	nach einer Betriebszugehörigkeit von mehr als fünf Jahren	1 Monat	nach einer Betriebszugehörigkeit von mehr als zehn Jahren	2 Monate	nach einer Betriebszugehörigkeit von mehr als 15 Jahren	3 Monate	nach einer Betriebszugehörigkeit von mehr als 20 Jahren	4 Monate
nach einer Betriebszugehörigkeit bis zu einem Jahr	1 Woche													
nach einer Betriebszugehörigkeit von mehr als einem Jahr	2 Wochen													
nach einer Betriebszugehörigkeit von mehr als fünf Jahren	1 Monat													
nach einer Betriebszugehörigkeit von mehr als zehn Jahren	2 Monate													
nach einer Betriebszugehörigkeit von mehr als 15 Jahren	3 Monate													
nach einer Betriebszugehörigkeit von mehr als 20 Jahren	4 Monate													



Ausschlussfristen	<ol style="list-style-type: none">1. Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind wie folgt geltend zu machen:<ol style="list-style-type: none">a) Ansprüche auf Zuschläge aller Art sowie auf Mehrarbeitsvergütung sofort, spätestens innerhalb eines Monats nach Abrechnung der Lohn-/Gehaltsperiode, bei der sie hätten abgerechnet werden müssen (Ausschlussfrist);b) alle übrigen beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit (Ausschlussfrist).2. Eine Geltendmachung nach Ablauf der unter Ziffer 1 festgesetzten Frist ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Einhaltung dieser Frist wegen eines unabwendbaren Zufalles nicht möglich gewesen ist.3. Ist ein Anspruch rechtzeitig erhoben worden und lehnt der Anspruchsgegner seine Erfüllung ab, so ist eine Verständigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat zu versuchen.4. Ansprüche aller Art sind schriftlich geltend zu machen.5. Ist ein Anspruch rechtzeitig erhoben worden und lehnt der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer seine Erfüllung ab, so ist der Anspruch innerhalb von 3 Monaten seit Zugang der Ablehnung gerichtlich geltend zu machen. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen.
--------------------------	---